Der Aberglaube ist die einzige Religion, deren niedere Seelen fähig sind

Autor(en): Joubert

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]

Band (Jahr): 41 (1958)

Heft 1

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-410708

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

sonst an Weihnachten übliche Bescherung stattfindet. Diese wurde übrigens früher auch bei uns nicht am Weihnachtstag, sondern am Neujahr durchgeführt.

E. Br.

"Zivilehe – ein skandalöses Konkubinat"

Unter diesem Titel wurde dem Zürcher Tagesanzeiger kürzlich aus Rom folgender Fall gemeldet:

In Prato, in einem Industrieort in der Nähe von Florenz, ließ sich ein Brautpaar standesamtlich trauen, wie es nach Gesetz in der Ordnung war, und verzichtete auf die kirchliche Einsegnung, wozu es ebenfalls das Recht hatte. Man kann sich nämlich in Italien zivil oder kirchlich trauen lassen. Die meisten aber, die ihre Ehe auf dem Standesamt schließen, holen nachher doch noch den Segen der Kirche ein, da von dieser aus eine nur weltlich geschlossene Ehe als Konkubinat gilt.

Die feste, klare Haltung des Brautpaares brachte den Bischof von Prato in Harnisch. Er verfaßte einen Hirtenbrief, worin er «seinem ungeheuern Schmerz» Ausdruck gab (es sollte natürlich heißen «Wut». Der Verf.) und erklärte, daß eine zivilrechtliche Ehe «nicht eine Ehe ist, sondern der Anfang eines skandalösen Konkubinats».

Das junge Ehepaar fühlte sich begreiflicherweise an seiner Ehre angegriffen, zumal der Hirtenbrief auf der Kanzel vorgelesen und im Kirchenblatt veröffentlicht wurde. Es klagte den Bischof und den Pfarrer wegen «schwerer und fortgesetzter Ehrverletzung» ein. Der Richter nahm den Standpunkt ein, den beiden geistlichen Herren könne nicht zugute gehalten werden, daß sie in Ausübung ihres Amtes gehandelt haben, denn die Kirchenvorschriften «können keine Normen enthalten, die den Kirchenbehörden die Befugnis geben, ein vom Staat gewährleistetes Rechtsgut der Bürger zu verletzen». —

Der Streitfall ist nicht erledigt. Fatalerweise mußte dieser Meldung zwei Tage später die folgen, der Kläger habe inzwischen einen Hirnschlag erlitten, der voraussichtlich zum Tode führen, ihm aber auf jeden Fall die Fortsetzung des Prozesses verunmöglichen werde. Der Bischof kann sich ins Fäustchen lachen, denn wo kein Kläger mehr ist, hat der Richter nichts mehr zu tun. Und der fromme Mann wird sich die gute Gelegenheit nicht entgehen lassen, seinen Gläubigen diesen Fall als ein frappantes Beispiel dafür vor die Augen zu stellen, wie Gott die bestraft, die von ihm abirren.

Der Aberglaube ist die einzige Religion, deren niedere Seelen fähig sind.

Joubert